



# **Immatrikulationsordnung**

## **- Ordnung für den Abschluss des Studienvertrages -**

### **i.d.F. vom 16. Dezember 2011**

**der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule**

Die Gesellschafterversammlung erlässt im Benehmen mit der Hochschulkonferenz gemäß § 10 Absatz 1 der Verfassung der Hochschule folgende Immatrikulationsordnung:

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Der / die Studierende wird durch Abschluss des Studienvertrages und durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule.

### **§ 2 Voraussetzungen für den Abschluss des Studienvertrages**

- (1) Voraussetzungen für den Abschluss des Studienvertrages in den Bachelorstudiengängen sind:
  - a) Nachweis, dass der / die Studienbewerber(in) über die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung) (§§ 58, 59 LHG) verfügt,
  - b) die Zuweisung eines Studienplatzes in dem für den Studiengang maßgebenden Auswahlverfahren (vgl. Immatrikulationsordnung, Bes. Teil §§ 15 ff.),



- c) Bereitschaft des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Studienvertrages in den Masterstudiengängen ist:
- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses mit überdurchschnittlichen Leistungen oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang an einer Hochschule,
  - b) die Zuweisung des Studienplatzes in dem für den Studiengang geltenden Auswahlverfahren,
  - c) Bereitschaft des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

### **§ 3 Ausländische Studierende**

- (1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der KH Freiburg studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie an einer ausländischen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert sind.
- (2) Von den Zulassungsvoraussetzungen der KH Freiburg kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Über die Aufnahme und über das zur Verfügung stehende Angebot entscheidet der Studiengang; der Studiengang informiert sich vorab über die curricularen Zusammenhänge an der ausländischen Hochschule und darüber, welche Studienbestandteile, die der / die ausländische Studierende an der KH Freiburg belegen will, voraussichtlich an der ausländischen Hochschule anerkannt werden.
- (3) Die Regelung gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Ausländische Studierende können Leistungsnachweise erbringen, jedoch keine Prüfungen ablegen.
- (4) Die Zulassung zum Studium berechtigt nicht zum berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang.
- (5) Die zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Für das Bewerbungsverfahren wird durch die Hochschule eine Frist festgesetzt.
- (2) Bei der Bewerbung sind dem ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2,
  - b) tabellarischer Lebenslauf,
  - c) lückenloser Nachweis der bisherigen beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten im kirchlichen und sozialen Bereich,
  - d) ein Passbild.

## **§ 5 Zurückweisung von Aufnahmeanträgen**

- (1) Anträge werden zurückgewiesen, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der / die Bewerber(in):
  - a) infolge rechtskräftiger Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - b) durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist oder
  - c) durch rechtskräftige Verurteilung vom Studium an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgeschlossen ist.
- (2) Anträge werden ferner zurückgewiesen, wenn
  - a) die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen gemäß § 4 nicht fristgerecht vorliegen,
  - c) fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt wurden,
  - d) der Bewerber eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,

- e) der / die Bewerber(in) als Ausländer(in) keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, oder einen Aufenthaltstitel, der dieses ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt,
  - f) der / die Bewerber(in) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.
- (3) Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der / die Bewerber(in)
- a) über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
  - b) an einer Krankheit leidet, durch die er / sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
  - c) eine Freiheitsstrafe verbüßt.

## **§ 6**

### **Bewertung der Aufnahmeanträge**

- (1) Die nicht zurückgewiesenen Anträge werden in einem Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien bewertet:
- a) Durchschnittsnote des Zeugnisses, das zum Studium an der Hochschule berechtigt, bzw. wenn dieses Zeugnis erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist erteilt wird, des letzten Zwischenzeugnisses; enthält das Zeugnis keine Durchschnittsnote, so ist diese von der Hochschule unter Berücksichtigung aller Fächer zu ermitteln,
  - b) Wartezeit des Bewerbers / der Bewerberin auf Zulassung zum Studium an dieser Hochschule,
  - c) Ableistung des Wehrdienstes, des Zivildienstes, der Tätigkeit im Entwicklungsdienst, oder eines mindestens sechs Monate dauernden Freiwilligendienstes,
  - d) nachgewiesene hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen und im sozialen Bereich, insbesondere FSJ (freiwilliges soziales Jahr) oder pastorales Jahr,
  - e) besondere fachspezifische Qualifikationen,
  - f) Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht. Die Härte ist durch den / die Bewerber(in) glaubhaft zu machen.
- (2) Zur Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien legt die Hochschulkonferenz ein Punktesystem fest.

- (3) Für ausländische Staatsangehörige, ausgesiedelte Personen oder Staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft, Gleichzustellenden, die sich an der KH Freiburg um einen Studienplatz für ein Vollstudium bewerben und deren Eignung aufgrund ihrer Herkunft/Kultur mit dem bestehenden Punktesystem nicht adäquat gemessen werden kann, gilt folgende Regelung:  
Von den für die Studiengänge festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf vom Hundert, mindestens ein Studienplatz je Studiengang, abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, ausgesiedelten Personen oder Staatenlosen und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft, Gleichzustellenden. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze nach dieser Quote können nach persönlicher Anhörung durch den Aufnahmeausschuss des Studienganges an solche ausländische, ausgesiedelte oder staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft, gleichzustellende Bewerber(innen) vergeben werden, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die für deutsche Bewerber(innen) zur Zulassung notwendige Punktzahl jedoch nicht erreicht haben. Die Rangfolge wird durch die im allgemeinen Zulassungsverfahren erreichte Punktzahl bestimmt, daneben können auf Antrag Härtegesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss des Studienganges. Wird die Quote nicht ausgeschöpft, so werden die freien Studienplätze im allgemeinen Bewerbungsverfahren vergeben. § 5 Absatz 3 Buchstabe a) Immatrikulationsordnung gilt auch für diesen Personenkreis.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Aufnahmeausschuss des jeweiligen Studienganges. Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem /der Studiengangsleiter(in) als Vorsitzende(m) und zwei weiteren von ihm / von ihr berufenen Mitgliedern des Studienganges.
- (5) Aufgrund der Bewertung der Anträge wird für jeden Studiengang eine Rangliste der Bewerber(innen) erstellt. Bei gleichem Punktestand mehrerer Bewerber(innen) wird nach Würdigung der Gesamtsituation des Bewerbers / der Bewerberin entschieden.

## **§ 7**

### **Abschluss des Studienvertrages**

- (1) Das Studentensekretariat leitet die bewerteten Anträge dem Vorstand zum Abschluss des Studienvertrages zu.
- (2) Der Vorstand schließt im Rahmen der für die einzelnen Studiengänge durch den Vorstand festgesetzten Studienplätze die Studienverträge nach der Rangliste ab. Der Vorstand kann dies an den / die Leiter(in) der studentischen Abteilung delegieren.
- (3) In den nicht teilnehmerfinanzierten Studiengängen wird bei Abschluss des Studienvertrages eine einmalige Sozial- und Verwaltungsgebühr erhoben. Des Weiteren fallen Studienbeiträge für jedes Semester entsprechend der aktuellen Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen an.
- (4) In den teilnehmerfinanzierten Studiengängen wird eine Studiengebühr erhoben, die in der im Studienvertrag genannten Höhe und den dort benannten Modalitäten zu entrichten ist.

## **§ 8 Rücktritt vom Studienvertrag**

Wird die nach § 7 Absatz 3 fällige einmalige Verwaltungs- und Sozialgebühr nicht fristgerecht entrichtet, so gilt dies als Rücktritt vom Studienvertrag.

## **§ 9 Immatrikulation**

- (1) Der Studienvertrag wird erst wirksam, wenn der / die Studienbewerber(in) in der durch die Hochschule festgesetzten Frist die Immatrikulation vollzogen hat. Wird die Immatrikulation (Überweisung des Studienbeitrages sowie der Sozial- und Verwaltungsgebühr) nicht fristgerecht vollzogen, werden 50% der nach § 7 Absatz 3 entrichteten Verwaltungs- und Sozialgebühr einbehalten. Das Gleiche gilt bei vorzeitigem Rücktritt vom Studienvertrag / bei vorzeitiger Rückgabe des Studienplatzes nach erhaltener Zusage durch den / die Bewerber(in).
- (2) Das Immatrikulationsverfahren wird durch das Studentensekretariat hochschulöffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Auflösung des Studienvertrages**

- (1) Der Studienvertrag wird regulär aufgelöst
  - a) bei Exmatrikulation durch die / den Studierende(n),
  - b) bei Exmatrikulation nach erfolgreichem Abschluss des Studiums,
  - c) bei notwendiger Exmatrikulation durch die Hochschule wegen einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung,
  - d) bei Nichtentrichtung von Abgaben und Entgelten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist.
- (2) Die außerordentliche Auflösung des Studienvertrages ist jederzeit möglich, wenn dessen Fortsetzung einem / einer der Vertragspartner(innen) unzumutbar ist.
- (3) Gründe für die außerordentliche Auflösung des Studienvertrages seitens der Hochschule können insbesondere sein:
  - a) nachträgliches bekannt werden fehlender Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Immatrikulationsordnung,

- b) eine Erkrankung des / der Studierenden, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
  - c) die rechtskräftige Verurteilung des / der Studierenden wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung,
  - d) Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen politischen Partei oder Gruppierung bzw. die Verbreitung deren Gedankengutes,
  - e) Ordnungsverstöße gemäß § 4 Absatz 2 der Verfassung in seiner jeweiligen Fassung,
  - f) vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzende sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Hochschule; mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.
- (4) Die Absicht, den Studienvertrag außerordentlich aufzulösen, muss der Vorstand dem / der Studierenden und dem Studentensekretariat unter Angabe der Gründe zur Stellungnahme bekannt geben.

## **§ 11 Rückmeldung**

- (1) Zur Wahrung der Rechte aus dem Studienvertrag muss sich der / die Studierende am Ende der Vorlesungszeit innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist zurückmelden (31.01. bzw. 31.07.). Der Eingang des Studienbeitrages gilt als Rückmeldung.
- (2) Hat sich der / die Studierende nicht fristgerecht zurückgemeldet, d.h. den Studienbeitrag nicht fristgerecht überwiesen oder einen Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen gestellt, gilt der Studienvertrag mit Ablauf der Frist als aufgelöst.
- (3) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand die Fortsetzung des Studienvertrages mit dem / der Studierenden vereinbaren. Der / die Studierende muss den Antrag auf Anerkennung des Härtefalles spätestens acht Tage nach Mitteilung über die versäumte Frist beim Studentensekretariat schriftlich einreichen.

## **§ 12 Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit,
  - b) Ableistung des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Freiwilligendienstes,
  - c) Mutterschutz / Elternzeit,
  - d) Pflege von Angehörigen als Pflegeperson gemäß § 19 SGB XI.
- (3) Die Entscheidung trifft der / die Studiengangsleiter(in).
- (4) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Informationszentren im Sinne von § 28 LHG, zu benutzen.

### **§ 13**

#### **Gasthörer(innen); Hochbegabte**

- (1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer(innen) werden zu Prüfungen nicht zugelassen; Nachprüfungen für die staatliche Anerkennung ausländischer Gasthörer(innen) sind zulässig. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Schüler(innen), die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

### **§ 14**

#### **Widerspruch**

Gegen Entscheidungen nach dieser Immatrikulationsordnung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Nach § 14 werden folgenden Vorschriften angefügt:

#### **B. Besonderer Teil**

§ 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“

§ 16 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“

- § 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen,“
- § 18 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
- § 19 Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen“
- § 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Pädagogik“
- § 21 Zulassung zum Masterstudiengang „Heilpädagogik“
- § 22 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Pflege“ (Verschränkungsmodell)
- § 23 Zulassung zum Masterstudiengang „Künstlerische Therapien (Arts Therapies)“
- § 24 unbesetzt
- § 25 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Management von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen“
- § 26 Zulassung zum Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“
- § 27 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Pflege“
- § 28 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Physiotherapie“
- § 29 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ (Aufbau)
- § 30 Zulassung zum Masterstudiengang „Dienstleistungsentwicklung / Development of social and health services“

Änderungen beschlossen von der Gesellschafterversammlung der Katholischen Hochschule Freiburg Gemeinnützige GmbH gemäß § 10 Absatz 1 der Verfassung am 16. Dezember 2011. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietmar Krauß  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung